

Flurbereinigungsverfahren

Hohenstein-Steckenroth

Az.: F 1700

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Aufgrund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG), vom 16. März 1976 (BGBl. I, S 546) in der derzeit geltenden Fassung, wird für die in dem beigefügten Grundstücksverzeichnis (Anlage 1) dieses Beschlusses aufgeführten Grundstücke in der Gemarkung Steckenroth der Gemeinde Hohenstein die Flurbereinigung nach § 1 in Verbindung mit § 37 FlurbG angeordnet.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rund 276 ha, worin eine Waldfläche von 7 ha enthalten ist.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind in der Gebietsübersichtskarte durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Hohenstein-Steckenroth"

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hohenstein.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte):

1. als **Teilnehmer** die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;

2. als **Nebenbeteiligte**:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

5. **Anmeldung unbekannter Rechte**

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn, Walderdorffstraße 10, 65549 Limburg, als zuständige Flurbereinigungsbehörde, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. **Zeitweilige Einschränkung des Eigentums**

Nach § 34 bzw. nach § 85 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll, dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge, vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt, abgeholzt oder verlichtete Fläche nach Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

7. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Flurbereinigungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in den Gemeinden Hohenstein, Aarbergen und Hünstetten öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung, dem Grundstücksverzeichnis (Anlage 1) und der Gebietsübersichtskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten ausgelegt. Die Auslegung erfolgt für die Dauer von zwei Wochen (§ 6 Abs. 3 FlurbG) nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der

Gemeindeverwaltung Hohenstein, Schwalbacher Straße 1, 65329 Hohenstein, Zimmer 2.05

Stadtverwaltung Taunusstein, Aarstraße 150, 65232 Taunusstein, Zimmer 105 a während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltungen.

Gründe

Das Flurbereinigungsverfahren nach § 1 in Verbindung mit § 37 FlurbG dient der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsverbindungen in der Landwirtschaft sowie der Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung.

Die Notwendigkeit einer Flurbereinigung in der Gemarkung Steckenroth wurde im Rahmen eines auf thematische Schwerpunkte bezogenen integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (SILEK) festgestellt.

Das von der Gemeinde Hohenstein in Auftrag gegebene SILEK gibt wesentliche Hinweise auf vorhandene strukturelle Mängel in der Gemarkung und Empfehlungen für Handlungsschwerpunkte.

Aufgrund dessen hat die Gemeinde Hohenstein mit Schreiben vom 15.01.2007 bei der Flurbereinigungsbehörde einen Antrag auf Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens gestellt.

Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens sollen bessere Bewirtschaftungsbedingungen durch die Neuordnung von Eigentums- und Pachtflächen sowie durch die Anlage eines neuzeitlichen Wegenetzes geschaffen werden.

Durch diese Maßnahmen wird eine Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft erreicht.

Im Rahmen des Verfahrens soll auch die ökologische Situation in der Feldflur, insbesondere die der Fließgewässer und der Auen, verbessert werden.

Maßnahmen der Freiraumgestaltung und der Naherholung sowie des Denkmalschutzes durch In-Wert-Setzung von kulturhistorischen Potentialen sollen unterstützt werden.

Damit werden die allgemeine Landeskultur und Landentwicklung gefördert.

Die am Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden von der Flurbereinigungsbehörde am 21.06.2007 in einer Aufklärungsversammlung und am 29.08.2007 in einer ergänzenden Aufklärungsversammlung gem. § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten informiert und haben sich zustimmend zur Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens geäußert.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zugestimmt bzw. keine Bedenken oder Einwendungen erhoben. Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gem. § 5 Abs. 3 FlurbG unterrichtet worden.

Damit liegen die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 1 in Verbindung mit § 37 FlurbG vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16 in 65195 Wiesbaden Widerspruch erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Wetzlar, den 25.10 2007



Hessisches Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Im Auftrag

(Eser)

Anlage 1

zum Anordnungsbeschluss der Flurbereinigung Hohenstein-Steckenroth vom 25.10.2007

Grundstücksverzeichnis

Dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen die nachstehend aufgeführten Grundstücke:

Gemarkung Steckenroth

Flur 3 Flurstücke 5 bis 11, 13/1, 15 bis 55, 56/1, 62 bis 93

Flur 4 Flurstück 19/1

Flur 7 Flurstücke 1 bis 45, 46/1, 47 bis 103

Flur 8 Flurstücke 9 bis 14, 15/1, 15/2, 24 bis 181

Flur 9 Flurstücke 2/2, 4, 11/1, 22 bis 61